

der Kommissionsbeschlüsse, sowie die in der Kommission beschlossene Aenderung des § 166 des Strafgesetzbuchs zu schweren Bedenken Anlaß.

Allerdings wird in der Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Gesetzesvorschrift im § 130 für Meinungsäußerungen, die eine friedensstörende Wirkung weder bezwecken noch befürchten lassen, für Äußerungen, die sich eines in beschimpfende Formen gekleideten Angriffs enthalten, namentlich auch für wissenschaftliche in den Schranken sachlicher Erörterung bleibende Untersuchungen Hindernisse nicht bereitet würden. Der unterzeichnete Vorstand ist auch überzeugt, daß die Gesetzesvorlage der verbündeten Regierungen nur die Bestrafung höhrender Angriffe und grober Ausschreitungen gegen die Religion und die sonstigen Grundlagen unseres Kulturlebens herbeiführen will. Indes schließt die Fassung der angestrebten Gesetzesänderungen die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung nicht aus. Denn wenn schon nur derjenige strafbar sein soll, welcher die fraglichen Einrichtungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise durch beschimpfende Äußerungen öffentlich angreift oder die Lehren einer anderen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft öffentlich beschimpft, so ist doch die Befürchtung, eine zu weite Auslegung und Handhabung des Gesetzes könne zu einer Gefährdung der Freiheit der wissenschaftlichen und künstlerischen Thätigkeit führen, eine ganz begründete. Würde aber die freie wissenschaftliche Forschung und künstlerische Darstellung, die Lehr- und Redefreiheit in allen wissenschaftlichen Fragen und das Recht freier Meinungsäußerung über bestehende Staatseinrichtungen und gesellschaftliche Zustände der Gefahr einer Bestrafung unterworfen, so würde dies der freien geistigen Entwicklung des Volkes und der gesunden Fortentwicklung des geistigen und nationalen Lebens zum größten Nachteil gereichen, hierdurch von selbst aber der Buchhandel, welcher die Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst dem Volke zugänglich macht, in seinen Interessen aufs schwerste gehemmt und geschädigt werden.

Der unterzeichnete Vorstand richtet deshalb an den Hohen Reichstag die Bitte:

Zur Beseitigung der Befürchtung einer mißbräuchlichen Anwendung der Bestimmungen in § 130 Abs. 2 entweder einen Zusatz des Inhaltes beizufügen, daß eine freie wissenschaftliche Erörterung oder historische oder künstlerische Behandlung der Staats- und Gesellschaftseinrichtungen und der sonstigen Grundlagen unseres Kulturlebens straflos sei, oder, falls die Statuierung eines Ausnahmrechtes zu gunsten der Vertreter der Wissenschaft und Kunst nicht thunlich erscheine, den zweiten Absatz zu § 130 überhaupt fallen zu lassen, jedenfalls aber der von der Kommission beschlossenen Aenderung des § 166 die Genehmigung zu verjagen.

Der unterzeichnete Vorstand gestattet sich schließlich auch bezüglich der von der Kommission beschlossenen Erweiterung der Vorschriften in § 184 des Strafgesetzbuches, welche die an der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen beteiligten Personen schärfer als bisher unter Strafe zu stellen bezweckt, sich dahin auszusprechen, daß er es zwar auch für wünschenswert erachtet, auf gesetzgeberischem Wege gegen die Einschleppung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen vorzugehen und

durch strafrechtliches Einschreiten der unzüchtigen Litteratur und Kunst entgegenzuwirken, daß er es jedoch für notwendig erachtet, im Interesse des Buch- und Kunsthandels wie des Publikums im Fall der Annahme dieser Gesetzesvorschriften die Anwendung der letzteren für das Ausstellen von klassischen Werken, oder solchen von anerkannt künstlerischem Werte in Buch- und Kunsthandlungen ausdrücklich auszuschließen und eine entsprechende Bestimmung dieser Gesetzesvorschrift anzufügen.

In größter Ehrerbietung

Leipzig, den 30. April 1895.

**Der Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.**

Dr. Eduard Brockhaus=Leipzig, I. Vorsteher.  
Arnold Bergstraeßer=Darmstadt, II. Vorsteher.  
Dr. Max Riemeyer=Halle a/S., I. Schriftführer.  
Johannes Stettner=Freiberg i/S., II. Schriftführer.  
Wilhelm Volkmann=Leipzig, I. Schatzmeister.  
Carl Engelhorn=Stuttgart, II. Schatzmeister.

Oster-Messe 1895.

### Zu gefälliger Beachtung.

Infolge der übergroßen Anzahl von Anmeldungen zum Kantate-Festessen reichten die verfügbaren Plätze im großen Festsaal bei weitem nicht aus.

Es müssen daher leider eine Anzahl auch derjenigen Herren, deren Bestellungen noch am 19., 20. u. 21. April, also noch rechtzeitig innerhalb der gegebenen Zeit eintrafen, mit Bedecken im Nebensaal oder in der Wandelbahn fürlieb nehmen.

Wir werden diese Herren noch besonders davon benachrichtigen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 30. April 1895.

Der Festauschuß Kantate 1895.

### Bekanntmachung.

Die Firma F. Boldmar in Leipzig hat uns aus der Fritz Boldmar-Stiftung soeben

500 M

für den Unterstützungsverein, zur Verwendung nach den Satzungen der Stiftung, überwiesen.

Wir bringen diese reiche Zuwendung hocherfreut zur Anzeige und sprechen der gütigen Geberin auch an dieser Stelle für den neuen Beweis ihres Wohlwollens den wärmsten Dank im Namen des Vereins aus.

Berlin, den 1. Mai 1895.

**Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler  
und Buchhandlungsgehülfen.**

E. Paetel. H. Gofer. W. Winkelmann.  
D. Seehagen. Dr. K. Weidling.